

Es handelt sich hier um eine Zusammenfassung von Ausführungen zu dem Thema öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und Europarecht aus dem Forum von [gez-boykott.de](http://gez-boykott.de)  
<http://gez-boykott.de/Forum/index.php>

### Der Rundfunkbeitrag ist eine Steuer

Die nachfolgenden genannten Urteile sind zu finden auf:  
<http://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf?language=de>

Aus Urteil des EuGH C-337/06

Auszug:

Rz 40

Im Licht dieser Ziele und anhand dieser Kriterien ist eine Art der Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten wie die des Ausgangsverfahrens zu beurteilen, was impliziert, dass auch der Begriff der „Finanzierung durch den Staat“ funktionell zu verstehen ist.

Rz 41

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die Gebühr, die die überwiegende Finanzierung der Tätigkeit der fraglichen Einrichtungen sicherstellt, ihren Ursprung im Rundfunkstaatsvertrag hat, also in einem staatlichen Akt. Sie ist gesetzlich vorgesehen und auferlegt, ergibt sich also nicht aus einem Rechtsgeschäft zwischen diesen Einrichtungen und den Verbrauchern. Die Gebührenpflicht entsteht allein dadurch, dass ein Empfangsgerät bereitgehalten wird, und die Gebühr stellt keine Gegenleistung für die tatsächliche Inanspruchnahme der von den fraglichen Einrichtungen erbrachten Dienstleistungen dar.

Rz 42

Auch die Gebührenhöhe ist nicht das Ergebnis einer vertraglichen Beziehung zwischen den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Rundfunkanstalten und den Verbrauchern. Gemäß dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag wird sie durch eine förmliche Entscheidung der Landesparlamente und der Landesregierungen festgesetzt, die auf der Grundlage eines von der KEF entsprechend dem von diesen Anstalten selbst geltend gemachten Finanzbedarf erstellten Berichts erlassen wird. Die Landesparlamente und die Landesregierungen dürfen, ohne gegen das Grundrecht der Rundfunkfreiheit zu verstoßen, von den Empfehlungen der KEF abweichen, wenngleich nur unter engen Voraussetzungen, nämlich wenn die Gebührenhöhe angesichts der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Lage eine unangemessene Belastung der Verbraucher darstellt und geeignet ist, deren Informationszugang zu beeinträchtigen (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. September 2007, BvR 2270/05, BvR 809/06 und BvR 830/06).

Rz 44

In Bezug auf die Einzelheiten der Erhebung der Gebühr geht aus dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag hervor, dass diese von der GEZ für Rechnung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten per Gebührenbescheid, also im Wege hoheitlichen Handelns, vorgenommen wird. Im Fall des Zahlungsverzugs werden Bescheide über rückständige Rundfunkgebühren im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt, wobei die Ersuchen um Vollstreckungshilfe von der betroffenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt als Gläubigerin unmittelbar an die zuständige Behörde gerichtet werden können. Die in Rede stehenden Anstalten sind somit in dieser Hinsicht mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet.

#### Rz 45

Die diesen Anstalten so zur Verfügung gestellten Mittel werden ohne spezifische Gegenleistung im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs ausgezahlt (vgl. in diesem Sinne Urteil University of Cambridge, Randnrn. 23 bis 25). Diese Zahlungen hängen nämlich nicht von einer vertraglichen Gegenleistung ab, da weder die Gebührenpflicht noch die Gebührenhöhe das Ergebnis einer Vereinbarung zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den Verbrauchern sind. Diese sind allein wegen des Bereithaltens eines Empfangsgeräts zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, selbst wenn sie die Leistungen dieser Anstalten niemals in Anspruch nehmen.

#### Rz 46

Das Vorbringen der Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens, wonach die Tatsache, dass die Gebühr in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist, nicht ausschlaggebend sei, weil andernfalls alle in Deutschland niedergelassenen Ärzte, Rechtsanwälte und Architekten durch den Staat finanziert wären, da die Höhe ihrer Honorare durch den Staat festgesetzt würde, ist nicht stichhaltig. Auch wenn die betreffenden Gebührenordnungen nämlich durch den Staat festgelegt werden, tritt der Verbraucher doch stets freiwillig in eine Vertragsbeziehung mit den Angehörigen dieser Berufe ein und erhält immer eine tatsächliche Leistung. Überdies wird die Finanzierung der Tätigkeit der Angehörigen der in Rede stehenden freien Berufe vom Staat weder sichergestellt noch garantiert.

#### Rz 47

Schließlich darf es, wie die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu Recht bemerkt hat, im Licht der oben erwähnten funktionellen Betrachtung zu keiner unterschiedlichen Beurteilung danach führen, ob die Finanzmittel den öffentlichen Haushalt durchlaufen, der Staat also die Gebühr zunächst einzieht und die Einnahmen hieraus dann den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur Verfügung stellt, oder ob der Staat diesen Anstalten das Recht einräumt, die Gebühren selbst einzuziehen.

#### Rz 48

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass eine Finanzierung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die durch einen staatlichen Akt eingeführt worden ist, durch den Staat garantiert und mittels hoheitlicher Befugnisse erhoben und eingezogen wird, die Voraussetzung der „Finanzierung durch den Staat“ für den Zweck der Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften auf dem Gebiet der Vergabe öffentlicher Aufträge erfüllt.

#### Rz 49

Diese Art der indirekten Finanzierung reicht für die Erfüllung der in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Voraussetzung hinsichtlich der „Finanzierung durch den Staat“ aus, ohne dass es erforderlich ist, dass der Staat selbst eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Einrichtung schafft oder benennt, die mit der Einziehung der Gebühr beauftragt wird.

#### Rz 50

Auf die erste Vorlagefrage ist also zu antworten, dass Art. 1 Buchst. b Abs. 2 dritter Gedankenstrich erste Alternative der Richtlinie 92/50 dahin auszulegen ist, dass eine überwiegende Finanzierung durch den Staat vorliegt, wenn öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden überwiegend durch eine Gebühr finanziert werden, die von denjenigen zu zahlen ist, die ein Rundfunkgerät bereithalten, und die nach Regeln auferlegt, berechnet und erhoben wird, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede stehen.

## Rz 59

Auch der Staat erhält im vorliegenden Fall keine spezifische Gegenleistung, da die im Ausgangsfall in Rede stehende Finanzierung, wie das vorlegende Gericht zutreffend ausführt, dem Ausgleich der Lasten dient, die durch die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe entstehen, eine pluralistische und objektive Informationsversorgung der Bürger zu gewährleisten. Insoweit unterscheiden sich die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Rundfunkanstalten nicht von einem anderen öffentlichen Dienstleister, der eine staatliche Finanzhilfe erhält, um seinen im öffentlichen Interesse liegenden Auftrag zu erfüllen.

Daraus folgt: Der Rundfunkbeitrag ist kein Beitrag, sondern eine Steuer!

Denn Steuern stellen gerade keine Gegenleistung für eine besondere staatliche Leistung dar. Sie werden nach § 3 Abs. 1 AO vom öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt, die unter den normierten Anknüpfungstatbestand fallen. Steuern und Beiträge sind mithin klar voneinander abzugrenzen. Um als Beitrag qualifiziert zu werden, bedarf es eines Wechselseitigkeitsverhältnisses von Leistung und Gegenleistung.

Der normierte Anknüpfungstatbestand ist hier das Innehaben einer Wohnung.

Aus BVerfG, Urteil v. 27.07.1971, Az. 2 BvF 1/68, 2 BvR 702/68

Die für das Bereithalten des Empfangsgeräts zu zahlende "Gebühr", die der Anstalt des betreffenden Landes zufließt, ist unter diesen Umständen nicht Gegenleistung für eine Leistung, sondern das von den Ländern eingeführte Mittel zur Finanzierung der Gesamtveranstaltung.

Anfang 2013 wurde mit dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag aus der "Rundfunkgebühr" der "Rundfunkbeitrag".

Der Europäische Gerichtshof würde bei Untersuchung des aktuellen Systems der Rundfunkfinanzierung mittels Rundfunkbeitrag zu keinem anderen Ergebnis kommen, als es in C-337/06 dargelegt worden ist. Die Zahlungen an die ö.-r. Rundfunkanstalten erfolgen ohne Gegenleistung. Ob die Zahlungspflicht an ein Rundfunkempfangsgerät oder eine Wohnung anknüpft ist dazu unerheblich.

Somit ist der derzeit geltende 15. RBStV nichtig, denn die Länder haben für die Erhebung von Steuern keine Gesetzgebungsbefugnis.

Zu diesem o. g. Urteil C-337/06 des EuGH ist noch zu sagen, dass das Gericht von falschen Voraussetzungen bezüglich der Staatsverträge ausging.

## Rz 15

Die Finanzierung dieser Einrichtungen ist in Staatsverträgen zwischen dem Bund und den Ländern geregelt.

Dies ist jedoch nicht korrekt. Die Staatsverträge sind ausschließlich Verträge zwischen den (Bundes)Ländern. Der Bund ist kein Vertragspartner.

## Vorrang des EU-Rechts

Laut dem Grundsatz des Vorrangs hat EU-Recht ein höheres Gewicht als das Recht der Mitgliedstaaten. Der Grundsatz des Vorrangs gilt für alle EU-Rechtsakte mit verbindlicher Wirkung. Die Mitgliedstaaten dürfen also keine nationale Rechtsvorschrift anwenden, die im Widerspruch zum EU-Recht steht.

Aus Urteilen des EuGH:

C-453/00, Rz 20

Wie der Gerichtshof bereits entschieden hat, ist es Aufgabe aller Stellen der Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten (Urteil vom 12. Juni 1990 in der Rechtssache C-8/88, Deutschland/Kommission, Slg. 1990, I-2321, Randnr. 13).

C-8/88; Rz 13 Teilzitat

Hierzu ist festzustellen, dass es Sache aller mitgliedstaatlichen Behörden ist, seien es solche der staatlichen Zentralgewalt, eines Gliedstaats oder sonstiger Gebietskörperschaften, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

C-213/89; Rz 18

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 9. März 1978 in der Rechtssache 106/77 (Simmenthai, Slg. 1978, 629) entschieden, dass die unmittelbar geltenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts „ihre volle Wirkung einheitlich in sämtlichen Mitgliedstaaten vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an und während der gesamten Dauer ihrer Gültigkeit entfalten müssen“ (Randnrn. 14 bis 16) und dass „nach dem Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts die Vertragsbestimmungen und die unmittelbar geltenden Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane in ihrem Verhältnis zum internen Recht der Mitgliedstaaten... zur Folge [haben], dass allein durch ihr Inkrafttreten jede entgegenstehende Bestimmung des geltenden staatlichen Rechts ohne weiteres unanwendbar wird“ (Randnrn. 17 bis 18).

Rz 19

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes haben die innerstaatlichen Gerichte entsprechend dem in Artikel 5 EWG-Vertrag ausgesprochenen Grundsatz der Mitwirkungspflicht den Rechtsschutz zu gewährleisten, der sich für die einzelnen aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts ergibt (so zuletzt die Urteile vom 10. Juli 1980 in der Rechtssache 811/79, Ariete, und in der Rechtssache 826/79, Mireco, Slg. 1980, 2545 bzw. 2559).

Rz 20

Der Gerichtshof hat weiter entschieden, dass jede Bestimmung einer nationalen Rechtsordnung oder jede Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder Gerichtspraxis mit den in der Natur des Gemeinschaftsrechts liegenden Erfordernissen unvereinbar wäre, die dadurch zu einer Abschwächung der Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts führen würde, dass dem für die Anwendung dieses Rechts zuständigen Gericht die Befugnis abgesprochen wird, bereits zum Zeitpunkt dieser Anwendung alles Erforderliche zu tun, um diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften auszuschalten, die unter Umständen ein wenn auch nur vorübergehendes Hindernis für die volle Wirksamkeit der Gemeinschaftsnormen bilden (Urteil vom 9. März 1978, Simmenthai, a. a. O., Randnrn. 21 bis 23).

Aus dem Urteil

Das Gemeinschaftsrecht ist dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht, das in einem bei ihm anhängigen, das Gemeinschaftsrecht betreffenden Rechtsstreit zu der Auffassung gelangt, dem Erlass einstweiliger Anordnungen stehe nur eine Vorschrift des nationalen Rechts entgegen, diese Vorschrift nicht anwenden darf.

Jedes nationale Gericht ist auf Grund seiner europarechtlichen Mitwirkungspflichten zur direkten Vorlage an den Europäischen Gerichtshof verpflichtet, wenn sich in einem ihm anvertrauten Vorgang nationales und europäisches Recht widersprüchlich verhalten.

Aus Urteil des EuGH:

C-173/09; Rz 25

Hierzu ist als Erstes festzustellen, dass das Vorliegen einer nationalen Verfahrensvorschrift wie der im Ausgangsverfahren anwendbaren nicht das Recht der nicht in letzter Instanz entscheidenden nationalen Gerichte in Frage stellen kann, dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, wenn sie, wie im vorliegenden Fall, Zweifel an der Auslegung des Unionsrechts haben.

Rz 26 Teilzitat

Nach ständiger Rechtsprechung haben die nationalen Gerichte gemäß Art. 267 AEUV ein unbeschränktes Recht zur Vorlage an den Gerichtshof, wenn sie der Auffassung sind, dass eine bei ihnen anhängige Rechtssache Fragen der Auslegung oder der Gültigkeit der unionsrechtlichen Bestimmungen aufwirft, über die diese Gerichte im konkreten Fall entscheiden müssen. Den nationalen Gerichten steht es zudem frei, diese Möglichkeit in jedem Moment des Verfahrens, den sie für geeignet halten, wahrzunehmen (vgl. in diesem Sinne Urteil Melki und Abdeli, Randnrn. 52 und 57).

Daraus folgt direkt, dass ein im nationalen Recht vorgesehener "Weg durch die Instanzen" hier keine Anwendung finden darf.

Dem Europäischen Gerichtshof ist ein Gericht der ersten Instanz angegliedert, um per Vorabentscheidung europarechtliche Fragen zu klären; an diese Vorabentscheidung ist das weiterführende nationale Gericht gebunden.

Aus Urteil des EuGH:

C-173/09, Rz 29

Als Zweites ist darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung ein Urteil des Gerichtshofs im Vorabentscheidungsverfahren das nationale Gericht bei der Entscheidung des Ausgangsverfahrens bindet.

Selbst höchstrichterliche nationale Rechtsprechung muss unanwendbar bleiben, wenn durch deren Anwendung die Anwendung von Europarecht unmöglich wird.

Aus Urteil des EuGH:

C-173/09, Rz 31 Teilzitat

Ferner ist das nationale Gericht, das im Rahmen seiner Zuständigkeit die unionsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden hat, nach ständiger Rechtsprechung gehalten, für die volle Wirksamkeit dieser Normen Sorge zu tragen, indem es erforderlichenfalls jede entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts, d. h. im vorliegenden Fall die in Randnr. 22 des vorliegenden Urteils genannte nationale Verfahrensvorschrift, aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewandt lässt, ohne dass es die vorherige Beseitigung dieser Bestimmung auf gesetzgeberischem Wege oder durch irgendein anderes verfassungsrechtliches Verfahren beantragen oder abwarten müsste.

Die derzeitige staatliche Beihilfe für die ö.-r. Rundfunkanstalten wurde nicht genehmigt.

Dass es sich bei der Rundfunksteuer um eine staatliche Beihilfe handelt ergibt sich aus dem Urteil des EuGH C-337/06 Rz 40 ff.

Gemäß der Richtlinie 2010/13/EU ist Rundfunk ein „audiovisueller Mediendienst“ bzw. eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Nach Artikel 102 AEUV ist es mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten, eine beherrschende Stellung auf dem Binnenmarkt oder einem wesentlichen Teilbereich durch ein oder mehrere Unternehmen missbräuchlich auszunutzen, wenn eine Handelsbeeinträchtigung der Mitgliedsstaaten der Fall sein könnte.

Ein Missbrauch kann insbesondere dann bestehen, wenn eine mittelbare oder unmittelbare Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen einschließlich der Einschränkung im Bereich der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher führt.

Aus Urteil des EuGH:

T-231/06 und T-237/06, Rz 92

Nach ständiger Rechtsprechung umfasst der Begriff des Unternehmens im Wettbewerbsrecht jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Nach ebenfalls ständiger Rechtsprechung ist eine wirtschaftliche Tätigkeit jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 12. September 2000, Pavlov u. a., C-180/98 bis C-184/98, Slg. 2000, I-6451, Randnrn. 74 und 75 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Aus der Präambel des Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland:  
Beide Rundfunksysteme müssen in der Lage sein, den Anforderungen des nationalen und des internationalen Wettbewerbs zu entsprechen.

Nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV sind staatliche Beihilfen, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, verboten.

Aus Urteil des EuGH:

T-231/06 und T-237/06, Rz 119

Zweitens verfälschen Beihilfen, mit denen ein Unternehmen von Kosten befreit werden soll, die es normalerweise im Rahmen seines laufenden Betriebs oder seiner üblichen Tätigkeiten hätte tragen müssen, nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich die Wettbewerbsbedingungen (vgl. Urteile des Gerichts vom 8. Juni 1995, Siemens/Kommission, T-459/93, Slg. 1995, II-1675, Randnrn. 48 und 77 und die dort angeführte Rechtsprechung, vom 30. April 1998, Vlaamse Gewest/Kommission, T-214/95, Slg. 1998, II-717, Randnr. 43, und vom 23. November 2006, Ter Lembeek/Kommission, T-217/02, Slg. 2006, II-4483, Randnr. 177).

Um die Wirksamkeit dieses Verbotes zu sichern, erlegt Artikel 108 AEUV (ex-Art. 88) der Kommission eine besondere Überwachungspflicht und den Mitgliedstaaten genaue Verpflichtungen zu dem Zweck auf, der Kommission die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern und zu verhindern, dass sie vor vollendete Tatsachen gestellt wird.

Aus Urteil des EuGH:

T-231/06 und T-237/06, Rz 178

Art. 88 Abs. 3 EG setzt die Änderungen bestehender Beihilfen mit neuen Beihilfen gleich, um zu vermeiden, dass die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, diese neue Beihilfe bekannt zu geben, durch die Ausweitung des Umfangs einer Regelung umgehen, die bereits in Kraft ist (vgl. in diesem Sinne Urteil des Gerichtshofs vom 9. Oktober 1984, Heineken Brouwerijen, 91/83 und 127/83, Slg. 1984, 3435, Randnr. 17).

Die bis Ende 2012 in Deutschland geltende Beihilferegelung für den öffentlich- rechtlichen Rundfunk war eine bestehende Beihilferegelung. Die Umstellung der Finanzierungsquelle von Besitzer eines Rundfunkempfangsgerätes auf Inhaber einer Wohnung ist nach 2009/C 257/01 Rz 30, 31 eine „den Kern betreffende“ Änderung.

Aus Staatliche Beihilfe E 3/2005 (ex- CP 2/2003, CP 232/2002, CP 43/2003, CP 243/2004 und CP 195/2004) – Deutschland:

Rz 197

Generalanwalt Trabucchi betonte in seinen Schlussanträgen in der Rechtssache Van der Hulst<sup>89</sup>, dass Änderungen wesentlich sind, wenn die Kernbestandteile des Systems geändert werden, wie die Natur des Vorteils, das mit der Maßnahme verfolgte Ziel, die Rechtsgrundlage für die Gebühr, der Kreis der Empfänger oder die Finanzierungsquelle.

Rz 198

Der Gerichtshof hat in der Rechtssache Namur-Les Assurances du Cr dit SA Folgendes klargestellt: „... die Frage, ob eine neue Beihilfe oder die Umgestaltung einer bestehenden Beihilfe vorliegt, [kann] nicht danach beurteilt werden, welche Bedeutung die Beihilfe f r das Unternehmen im Lauf des Bestehens jeweils hatte und wie hoch sie insbesondere jeweils war. Ma stab f r die Einstufung einer Beihilfe als neue oder umgestaltete Beihilfe sind die Bestimmungen, in denen sie vorgesehen ist, sowie die dort vorgesehenen Modalit ten und Beschr nkungen.“ Werden die Rechtsvorschriften weder im Hinblick auf die Natur der Vorteile noch auf die T tigkeiten des Empf ngers ge ndert, handelt es sich nicht um eine neue Beihilfe.

<http://www.ard.de/download/74354/index.pdf>

Aus  ffentlich-rechtlicher Rundfunk im Digitalzeitalter

Geschrieben von Heiko Hilker/Juergen Scheele am 13.Januar 2010

Zitat:

Gegen ber den Ans tzen f r eine haushalt- oder auch steuerbezogene Geb hr besitzt das von uns entwickelte Modell erhebliche Vorteile. Um nur einen zu nennen: Sowohl Haushaltsgeb hr als auch Medienabgabe erforderten ein Notifizierungsverfahren auf EU-Ebene – mit der Konsequenz, dass  ber die Zukunft des  ffentlich-rechtlichen Rundfunks dann in Br ssel (mit-)entschieden w re. Bei einer modifizierten ger tebezogenen Geb hr w re das nicht der Fall.

Zitat:

Solche kernbezogenen  nderungen w ren in Entsprechung zur Argumentation der Kommission bereits dann gegeben, wenn, wie in Deutschland von der Rundfunkkommission der L nder diskutiert, das System des Geb hreneinzugs modernisiert w re. Alternative L sungen zu der bestehenden, auf das Bereithalten eines Empfangsger ts bezogenen Finanzierung des  ffentlich-rechtlichen Rundfunks – im Gespr ch sind: eine B rgerabgabe bzw. Kopfpauschale, eine Haushalts- und Unternehmensabgabe sowie Steuermodelle – w rden unweigerlich als Neubeihilfe eingestuft und bed rften einer Notifizierung mit dann absehbaren Einflussnahmen auf die deutsche Rundfunkordnung durch die Kommission.

<http://blog.die-linke.de/digitalelinke/offentlich-rechtlicher-rundfunk-im-digitalzeitalter-teil-i-verfassungsrechtliche-rahmenbedingungen/>

Die Kommission  berpr ft gem   Artikel 108 Absatz 1 AEUV fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die in diesen bestehenden Beihilferegelungen und schl gt ihnen gegebenenfalls "die zweckdienlichen Ma nahmen vor, welche die fortschreitende Entwicklung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erfordern".

Werden die Einf hrung oder Umgestaltung von Beihilfen beabsichtigt, so muss die Kommission gem   Artikel 108 Absatz 3 AEUV so rechtzeitig unterrichtet werden, dass sie sich dazu  u ern kann. Die Kommission muss das kontradiktorische Verfahren gem   Artikel 108 Absatz 2 AEUV einleiten, wenn sie der Auffassung ist, dass ein angemeldetes



Beihilfevorhaben nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Die Mitgliedstaaten dürfen die beabsichtigten Maßnahmen nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung darüber erlassen hat, ob diese Maßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind.

Die Kommission wurde nicht unterrichtet, was gegen o. g. Artikel 108 Absatz 3 AEUV verstößt. Die derzeitige Beihilferegelung wurde nicht geprüft. Es besteht somit keine Gewissheit, ob diese europarechtlich, und davon abhängig auch national, zulässig ist oder nicht.

Aus Urteil des EuGH:  
AZ C-280/00; Rz 59 Teilzitat

Nach ständiger Rechtsprechung ist es nämlich für die Erfüllung des Erfordernisses der Rechtssicherheit von besonderer Bedeutung, dass die Rechtslage für den Einzelnen hinreichend bestimmt und klar ist und ihn in die Lage versetzt, von allen seinen Rechten Kenntnis zu erlangen und diese gegebenenfalls vor den nationalen Gerichten geltend zu machen.

Auszüge aus dem Interview der EU-Medienkommissarin Viviane Reding mit dem damaligen Ministerpräsidenten des Saarlandes; das Gespräch fand in 2008 statt.

Zitat:

Welche Perspektive lässt die EU-Kommission dem gebührenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland?

Zitat:

Die Europäische Kommission trifft alle ihre Entscheidungen – ob Binnenmarktentscheidungen, Wettbewerbsentscheidungen, Telekommunikationsentscheidungen oder entwicklungspolitische Entscheidungen – stets durch gemeinsame Beschlüsse ihrer heute 27 Mitglieder.

Zitat:

Das Wettbewerbsrecht ist nach den Verträgen eine ausschließliche Kompetenz der Kommission. Nur die Kommission darf entscheiden, ob eine nationale Beihilfe genehmigt werden kann, ob Filmförderung, Gebührenfinanzierung oder Finanzmarkt-Rettungspaket.

Zitat:

Die Kommission ist „Hüterin der Verträge“. Dabei sind wir weder für oder gegen ein bestimmtes Unternehmen noch für oder gegen eine bestimmte öffentliche Einrichtung.

Zitat:

Europäisches Medienrecht, wie die Fernsehrichtlinie von 1989 oder die jetzt modernisierte Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, unterscheiden daher nicht zwischen Öffentlich-rechtlichen und Privaten, sondern gelten für beide gleichermaßen.

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_SPEECH-08-597\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-08-597_de.htm)

Die derzeitige Beihilferegelung ist nicht genehmigungsfähig.

Die Prüfung staatlicher Beihilfen in der EU erfolgt auf der Grundlage der schon genannten Artikel 107 und 108 AEUV. Gemäß Artikel 107 AEUV liegt eine staatliche Beihilfe vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- *Die Beihilfe muss von einem EU-Land oder unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel gewährt werden;*
- *durch die Gewährung eines Vorteils an den Begünstigten muss sie den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen;*
- *sie muss geeignet sein, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.*

Nach Artikel 106 Absatz 2 AEUV gibt es Ausnahmen vom Beihilfenverbot für Unternehmen, die eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen. Für diese Ausnahmeregelung gelten die folgenden Voraussetzungen:

- *Die betreffende Dienstleistung ist von dem jeweiligen Mitgliedstaat klar als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse definiert worden;*
- *das betreffende Unternehmen muss von dem Mitgliedstaat ausdrücklich mit der Erbringung dieser Dienstleistung betraut worden sein;*
- *das Beihilfenverbot muss die Erfüllung der dem Unternehmen übertragenen besonderen Aufgaben verhindern, und die Freistellung von diesem Verbot darf die Entwicklung des Handels nicht in einem Ausmaß beeinträchtigen, das den Interessen der EU zuwiderläuft.*

Im Fall des öffentlich-rechtlichen Rundfunks muss das oben Dargestellte an das Protokoll von Amsterdam angepasst werden, welches

- *feststellt, dass der öffentlich-rechtliche Auftrag von den Mitgliedstaaten übertragen, festgelegt und ausgestaltet wird;*
- *bei der Finanzierung der Rundfunkanstalten zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags eine Abweichung von den oben genannten Vorschriften zulässt, solange die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der EU nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das den Interessen der EU zuwiderläuft.*

Der EuGH hat in seinem Urteil C-337/06 Rz 40 ff. unter anderem festgestellt, dass es sich bei den von den Verbrauchern zu leistenden Zahlungen an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland um staatliche Beihilfen bzw. eine „Finanzierung durch den Staat“ handelt. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland haben keinen ausdrücklichen Auftrag vom Mitgliedsstaat der europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, erhalten.

Der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, ist festgehalten in Staatsverträgen, z. B. im Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV –). Diese sind jedoch multilaterale Verträge ausschließlich zwischen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) liegt die Verantwortlichkeit für europarechtliche Belange beim Bund.

Aus Urteil des EuGH:

T-231/06 und T-237/06, Rz 36

Zum anderen ist zu den Rechten von beihilfebegünstigten Unternehmen darauf hinzuweisen, dass das Verwaltungsverfahren in Beihilfesachen nur gegen den betroffenen Mitgliedstaat eingeleitet wird. Die durch Beihilfen begünstigten Unternehmen gelten in diesem Verfahren nur als Beteiligte. Daraus folgt, dass die Beteiligten, wie im vorliegenden Fall NOS, einen Anspruch auf Wahrung der Verteidigungsrechte, wie er denjenigen zusteht, gegen die ein Verfahren eingeleitet worden ist, keineswegs geltend machen können und lediglich über das Recht verfügen, am Verwaltungsverfahren unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls angemessen beteiligt zu werden (vgl. in diesem Sinne Urteil TV 2/Danmark u. a./Kommission, oben in Randnr. 34 angeführt, Randnr. 137 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Die **alleinige** nationale Gesetzgebungskompetenz im Bereich Rundfunk liegt nicht bei den Bundesländern. Es gibt kein Dokument des Bundes aus welchem dies hervorgeht.

EUZBLG § 6 Absatz 2 „**Wenn** im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks **betroffen sind**, ...

... bei denen Vorhaben behandelt werden, **die nicht** im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder in den Bereichen schulische Bildung, Kultur oder Rundfunk, jedoch sonstige ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder **betreffen**, ...“

Dem vorstehend genannten lässt sich also entnehmen, dass es beim Rundfunk Bereiche gibt, welche europäischem Recht und solche, welche nationalem Recht unterliegen.

Nach Artikel 106 AEUV sind die Mitgliedsstaaten beauftragt, "in Bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine den Verträgen und insbesondere den Artikeln 18 und 101 bis 109 widersprechende Maßnahmen" zu treffen oder beizubehalten.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die derzeitige Beihilferegelung für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht auf ihre Zulässigkeit hin überprüft wurde. In der jetzigen Form ist sie nicht genehmigungsfähig, da es keinen entsprechenden ausdrücklichen Auftrag des Bundes an jene gibt. Das bedeutet, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland keinen Schutz nach Artikel 106 Absatz 2 AEUV genießen.

Das Mitgliedsstaaten der Europäischen Union berechtigt sind, ihren öffentlich-rechtlichen Rundfunk mittels bspw. staatlicher Beihilfen zu unterstützen, zieht nicht das Recht nach sich, jene zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks heranzuziehen, die dessen Angebote weder bestellt haben noch nutzen. Im Übrigen unterbreiten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ausweislich § 11a RStV Angebote. Hiermit wird erklärt, diese nicht anzunehmen.

Die Landesrundfunkanstalt ist weder eine Behörde noch hat sie Verwaltungsrechte.

Sowohl nach Verwaltungsrecht als auch nach Abgabenordnung nimmt eine Behörde Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr. Welche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung nimmt die LRA wahr? Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk kein Monopol mehr hat, wie es vor Gründung der ersten privat-rechtlichen Rundfunkanstalt der Fall war.

BVerfGE 31, 314 aus 1971

Rz 65 Teilzitat

Die formale Organisation der Träger von Rundfunk- und Fernsehdarbietungen als öffentlich-rechtliche Anstalten kann - \*\*\* - nicht darüber hinweg täuschen, dass sie nach ihrem Aufbau, ihren Organen und der Abwicklung ihrer Geschäfte jedes spezifisch öffentlich-rechtlichen Elements ermangeln: sie kennen nicht einmal Beamte oder öffentlich-rechtliche Bedienstete; sie verfügen dem Staatsbürger gegenüber über keinerlei hoheitliche Gewalt; ihre Aufgabe gehört nicht zu den dem Staat vorbehaltenen Aufgaben; sie konkurrieren de constitutione lata potentiell mit privaten Trägern. Sie gleichen also insoweit jedem beliebigen anderen Großunternehmen.

Die ARD meint dazu:

Teilzitat

Die Beratungen des Programmbeirats sind ebenso wie die Protokolle dieser Beratungen vertraulich und werden nicht nach außen weitergegeben. Das Saarländische Informationsfreiheitsgesetz greift in diesem Falle nicht, da weder der Saarländische Rundfunk noch das Erste Deutsche Fernsehen noch die ARD insgesamt Behörden sind, auch nimmt der Saarländische Rundfunk hier keine öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben wahr.

<https://fragdenstaat.de/a/7837>

Und das ZDF sagt:

Teilzitat

Das nach dem Sitzlandprinzip damit grundsätzlich in Betracht kommende Landesgesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen des Landes Rheinland-Pfalz bestimmt in § 2 Abs. 5, dass das Gesetz nicht für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gilt. Das ZDF ist - darin liegt der Grund für diese gesetzgeberische Entscheidung auch nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung - keine "Behörde", weil es keine der Exekutive zuzuordnende staatliche Verwaltungstätigkeit ausübt.

<https://fragdenstaat.de/a/6249>

Im Körperschaftsteuergesetz sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ausdrücklich genannt.

§ 8 Ermittlung des Einkommens

(1) Satz 2 Bei Betrieben gewerblicher Art im Sinne des § 4 sind die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nicht erforderlich.

(1) Satz 3 Bei den inländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten beträgt das Einkommen aus dem Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen 16 Prozent der Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.

Da die LRA nach nationalem Recht in einem Teil ihres Wirtschaftsbereiches offensichtlich körperschaftsteuerpflichtig ist, ist sie auch in ihrer Gesamtheit definitiv ein Betrieb gewerblicher Art.

§ 1 Unbeschränkte Steuerpflicht

(1) Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben:

6. Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte

#### § 4 Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

(1) Satz 1 Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 sind vorbehaltlich des Absatzes 5 alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben.

(1) Satz 2 Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.

(2) Ein Betrieb gewerblicher Art ist auch unbeschränkt steuerpflichtig, wenn er selbst eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

(3) Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören auch Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.

(5) Satz 1 Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören nicht Betriebe, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe).

(5) Satz 2 Für die Annahme eines Hoheitsbetriebs reichen Zwangs- oder Monopolrechte nicht aus.

Fußnote 2 zum §4:

Ein Betrieb gewerblicher Art kann nicht mit einem Hoheitsbetrieb zusammengefasst werden.

Die Landesrundfunkanstalt ist ein Betrieb gewerblicher Art, der somit über keine hoheitlichen Befugnisse verfügen darf. Er betreibt unlauteren Wettbewerb, wenn er behauptet, er hätte Verwaltungsrechte.

Ab dem 1. Januar 2015 werden Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte Dienstleistungen immer im Land des Dienstleistungsempfängers\* besteuert - unabhängig davon, ob es sich bei dem Dienstleistungsempfänger um ein Unternehmen oder einen Verbraucher handelt - unabhängig davon, ob der Dienstleistungserbringer seinen Sitz innerhalb oder außerhalb der EU hat

\* für Unternehmen (Steuerpflichtige) = entweder das Land, in dem sie ihren Sitz haben, oder das Land, in dem sie eine feste Niederlassung haben, die die Dienstleistungen empfängt.

\* für Verbraucher (Nichtsteuerpflichtige) = das Land, in dem sie gemeldet sind, ihren ständigen Wohnsitz haben oder sich gewöhnlich aufhalten.

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/taxation/vat/how\\_vat\\_works/telecom/index\\_de.htm#ab2015](http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/vat/how_vat_works/telecom/index_de.htm#ab2015)

Diese Vorschriften widersprechen dem Urteil des BVerfG 31, 314 aus 1971 in dem es heisst: Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten können sich auf das Grundrecht der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG berufen, ihnen steht insoweit der Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde zu. Rundfunkanstalten sind nicht „gewerblich oder beruflich“ im Sinne des Steuerrechts, denn sie erfüllen eine öffentliche Aufgabe und haben eine Funktion

für das Staatsganze. Rundfunk darf nicht dem „freien Spiel der Kräfte“ überlassen werden, sondern ist Sache der Allgemeinheit.

Wie man unschwer erkennt, sind diese Aussagen durch die zwischenzeitlich real existierenden Gegebenheiten sinnlos geworden.

### Richtlinien in der europäischen Union

Eine Richtlinie ist ein Rechtsakt, in dem ein Ziel festgelegt wird, das alle EU-Länder verwirklichen müssen. Wie sie dies bewerkstelligen, können die einzelnen Länder selbst entscheiden. Die Arbeitszeitrichtlinie ist ein Beispiel für einen solchen Rechtsakt. In ihr ist festgehalten, dass zu viel Mehrarbeit durch Überstunden nicht rechtens ist. Außerdem enthält sie Vorgaben zu Mindestruhezeiten und Höchstarbeitszeiten. Die konkrete Umsetzung dieser Vorgaben regelt allerdings jedes EU-Land durch seine eigenen Gesetze.

[http://europa.eu/eu-law/decision-making/legal-acts/index\\_de.htm](http://europa.eu/eu-law/decision-making/legal-acts/index_de.htm)

Bereits mit Richtlinie 2007/65/EG, spätestens mit Richtlinie 2010/13/EU über audio-visuelle Mediendienstleistungen sind sämtliche Rundfunkanstalten ungeachtet ihrer Rechtsform als Veranstalter eingestuft worden und unterliegen dem Wettbewerb.

Durch die Richtlinie 2010/13/EU wurden die folgenden Richtlinien ersetzt bzw. aufgehoben (siehe Anhang 1, Teil A)

- Richtlinie 89/552/EWG des Rates (ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23).
- Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60).
- Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 27). Nur Artikel 1

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32010L0013>

Die Richtlinien 89/552/EWG, 97/36/EG und 2007/65/EG werden im 15. RStV explizit genannt.

In der Präambel des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland heißt es: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk und privater Rundfunk sind der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung sowie der Meinungsvielfalt verpflichtet. Beide Rundfunksysteme müssen in der Lage sein, den Anforderungen des nationalen und des internationalen Wettbewerbs zu entsprechen.

In der Richtlinie 2010/13/EU wird in Rz 82 explizit die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken genannt. In dieser Richtlinie besagt Artikel 15:

Änderung der Richtlinien 97/7/EG und 2002/65/EG

1. Artikel 9 der Richtlinie 97/7/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 9 Unbestellte Waren oder Dienstleistungen

Angesichts des in der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern(\*) festgelegten Verbots von Praktiken bezüglich unbestellter Waren oder Dienstleistungen treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um den Verbraucher von jedweder Gegenleistung für den Fall zu befreien, dass unbestellte Waren geliefert oder unbestellte Dienstleistungen erbracht wurden, wobei das Ausbleiben einer Reaktion nicht als Zustimmung gilt.

(\*) ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22.“

2. Artikel 9 der Richtlinie 2002/65/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Angesichts des in der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (\*) festgelegten Verbots von Praktiken bezüglich unbestellter Waren oder Dienstleistungen und unbeschadet der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die stillschweigende Verlängerung von Fernabsatzverträgen, soweit danach eine stillschweigende Verlängerung möglich ist, treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um die Verbraucher für den Fall, dass unbestellte Waren geliefert oder unbestellte Dienstleistungen erbracht wurden, von jeder Verpflichtung zu befreien, wobei das Ausbleiben einer Antwort nicht als Zustimmung gilt.

(\*) ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22.“

Daraus folgt: Es hat in Europa keine Regelung Bestand, die den EU-Bürger verpflichten könnte, eine dem Wettbewerbsrecht unterliegende Sache zu bestellen und zu nutzen. Kann kein EU-Bürger darauf verpflichtet werden, das Angebot eines Dienstleisters anzunehmen, kann er auch nicht verpflichtet werden, es ohne bewusste Annahme trotzdem zu bezahlen.

Der EuGH hat in seinem Urteil C-337/06 Rz 40 ff. bereits festgestellt, dass die Zahlungen an die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht auf einem Rechtsgeschäft zwischen den Verbrauchern und den Rundfunkanstalten basieren.

Zusammengefasst: Die Landesrundfunkanstalt ist ein gewerblicher Betrieb wie jeder andere Rundfunkanbieter auch. Sie hat keinerlei Befugnis zu Erhebung von Gebühren und/oder Steuern. Sie versucht für unbestellte und unverlangte audiovisuelle Dienstleistungen, unter Vortäuschung hoheitlicher Befugnisse, Geld von den Bürgern zu erlangen.



Eine echte Behörde hat hoheitliche Rechte, ein staatliches Monopol, denn Behörden nach Maßgabe des Privatrechts gibt es nicht. Da eine Behörde ein staatliches Monopol innehat und sowohl national wie international keinen Wettbewerb mit anderen Behörden um die Gunst der Bürger kennt, können die Rundfunkveranstalter öffentlich-rechtliche Anstalten gar keine Behörden sein, da sie einerseits kein Monopol mehr inne haben, andererseits mit den Rundfunkveranstalter privat-rechtlichen Unternehmen auf dem Markt nach Wettbewerbsrecht konkurrieren.

Sobald der Staat private Konkurrenz in dem Aufgabengebiet einer Behörde zulässt, verliert diese Behörde ihren Behördenstatus, so sie nicht vorher ausdrücklich um jene Aufgaben bereinigt wird, die auch die Privatwirtschaft übernimmt.

### Schadenersatz

Schlussendlich sei noch darauf hingewiesen, dass jeder EU-Bürger Anspruch auf vollen Ersatz des ihm entstandenen Schadens, der ihm durch Verletzung der Wettbewerbsregeln eines innerhalb der EU agierenden Unternehmens gleich welcher Rechtsform entstanden ist, hat.

Nach Urteil des EuGH C-379/10

Die Beschränkung der Haftung des Staates für Schäden, die Einzelnen durch einen Verstoß eines nationalen Gerichts gegen das Unionsrecht entstehen, ist mit dem Unionsrecht unvereinbar.

Die "Notwendigkeit, dem Einzelnen einen effektiven gerichtlichen Schutz der ihm aufgrund des Unionsrechts zustehenden Rechte zu gewährleisten," steht "einem generellen Haftungsausschluss in den Bereichen der Rechtsauslegung und der Sachverhalts- und Beweiswürdigung in Ausübung der Rechtsprechung entgegen".

"Wenn der Staat für die durch Gerichte verursachten Schäden nur dann haftbar gemacht werden kann, wenn das Gericht offenkundig gegen das geltende Recht verstoßen hat, kann das nationale Recht keine strengeren Anforderungen stellen".

Für eine unbeschränkte Haftung des nationalen Staates genügen Vorgänge, "die sich aus der Voraussetzung des „offenkundigen Verstoßes gegen das geltende Recht“ ergeben.

[http://ec.europa.eu/dgs/legal\\_service/arrets/10c379\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/dgs/legal_service/arrets/10c379_de.pdf)

Kein Verwaltungsakt darf ungünstiger sein als derjenige, der gleichartige Sachverhalte innerstaatlicher Art regelt (Äquivalenzprinzip), und die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nichtpraktisch unmöglich macht oder übermäßig erschwert (Effektivitätsprinzip).

Wenn nach den nationalen Vorschriften ein nach innerstaatlichem Recht rechtswidriger Verwaltungsakt unter bestimmten Voraussetzungen zurückzunehmen ist, muss aufgrund des Äquivalenzprinzips die gleiche Verpflichtung zur Rücknahme unter den gleichen Voraussetzungen im Fall eines Verwaltungsakts gelten, der gegen Gemeinschaftsrecht verstößt.

[http://ec.europa.eu/dgs/legal\\_service/arrets/04c392\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/dgs/legal_service/arrets/04c392_de.pdf)

Mit Richtlinie 2014/104/EU hat jeder Bürger Anspruch auf Schadensersatz, wenn der nationale Staat die Bestimmungen der Artikel 101 und 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verletzt.

Rz 1

Die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind der öffentlichen Ordnung zuzurechnen und sollten in der ganzen Union wirksam angewandt werden, um zu gewährleisten, dass der Wettbewerb im Binnenmarkt nicht verfälscht wird. [...]

Rz 3 Teilzitat

Die volle Wirksamkeit der Artikel 101 und 102 AEUV und insbesondere die praktische Wirkung der darin festgelegten Verbote erfordern, dass jeder — seien es Einzelpersonen, einschließlich Verbraucher und Unternehmen, oder Behörden — vor nationalen Gerichten Ersatz des Schadens verlangen kann, der ihm durch eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen entstanden ist.

Rz 13 Teilzitat

Das Recht auf Schadensersatz ist für jede natürliche oder juristische Person — Verbraucher, Unternehmen wie Behörden — anerkannt, ohne Rücksicht darauf, ob eine unmittelbare vertragliche Beziehung zu dem zuwiderhandelnden Unternehmen besteht, und unabhängig von einer vorherigen Feststellung der Zuwiderhandlung durch eine Wettbewerbsbehörde.

Rz 31 Teilzitat

Jede natürliche oder juristische Person, die durch Einsicht in die Akten einer Wettbewerbsbehörde Beweismittel erlangt, sollte berechtigt sein, diese für die Zwecke einer Schadensersatzklage zu verwenden, an der sie als Partei beteiligt ist.

Rz 37 Teilzitat

Wenn mehrere Unternehmen gemeinsam gegen die Wettbewerbsvorschriften verstoßen — wie im Falle eines Kartells —, ist es angebracht vorzusehen, dass diese gemeinsam handelnden Rechtsverletzer gesamtschuldnerisch für den gesamten durch diese Zuwiderhandlung verursachten Schaden haften.

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014L0104&from=DE>

Aus Richtlinie 2014/104/EU Teilzitat  
Artikel 3 Recht auf vollständigen Schadensersatz

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass jede natürliche oder juristische Person, die einen durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schaden erlitten hat, den vollständigen Ersatz dieses Schadens verlangen und erwirken kann.

(2) Der vollständige Ersatz versetzt eine Person, die einen Schaden erlitten hat, in die Lage, in der sie sich befunden hätte, wenn die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht nicht begangen worden wäre. Er erfasst daher das Recht auf Ersatz der eingetretenen Vermögenseinbuße und des entgangenen Gewinns, zuzüglich der Zahlung von Zinsen.

Artikel 11 Gesamtschuldnerische Haftung

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Unternehmen, die durch gemeinschaftliches Handeln gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen haben, gesamtschuldnerisch für den durch diese Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schaden haften, mit der Wirkung, dass jedes dieser Unternehmen zum vollständigen Ersatz des Schadens verpflichtet ist, und der Geschädigte das Recht hat, von jedem von ihnen vollständigen Schadensersatz zu verlangen, bis der Schaden vollständig ersetzt ist.